

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag vom 21.01.2022 der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50226 Bergheim auf
Änderung des Genehmigungsbescheides vom 24.11.2021 zwecks Erweiterung der genehmigten
Auskiesung auf Teilflächen in der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 1 und 2 sowie Flur 6,
Flurstücke 73 und 87 auf einer insgesamten Erweiterungsfläche von 0,23 ha**

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-22/69, Bergheim

14.02.2022

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen im Bereich eines ehemaligen Strommaststandortes innerhalb des bereits abgebauten Auskiesungsbereichs nahe bei den Betriebsanlagen des Kieswerkes in Buir.

Die beantragten Änderungsbereiche liegen innerhalb von Flächen, für die bereits Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Auskiesungsgenehmigungen für das Kieswerk Buir gemacht wurden und für die rechtskräftige Auskiesungsgenehmigungen erteilt sind. Die beantragten Auskiesungen erfolgen über eine Fläche von 0,23 ha und für die Dauer von maximal 6 Monaten in einem Zeitraum von 1 Jahr und 3 Monaten, der sowohl innerhalb des zur Auskiesung der 4. Erweiterungsfläche bereits genehmigten Zeitraums als auch innerhalb des genehmigten Zeitraums zur Restauskiesung im Bereich von 2 ehemaligen Maststandorten liegt. Die Laufzeit der Betriebsanlagen und/oder der Auskiesungstätigkeiten vor Ort erfahren keine zeitliche Verlängerung durch das Vorhaben.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde